

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2009

Nr. 45

ausgegeben am 29. Januar 2009

Gesetz

vom 11. Dezember 2008

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBL 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 52 Abs. 6

6) Dem Gemeindevorsteher obliegt der Vollzug der Gemeindebauordnung. Er ist berechtigt, Teilentscheide im Rahmen des Koordinationsverfahrens gemäss Art. 78 des Baugesetzes zu vollziehen. Über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone oder solche, welche eine oder mehrere Ausnahmen im Sinne der Bauordnung beanspruchen, entscheidet der Gemeinderat innerhalb der vorgesehenen Frist.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 112/2008 und 167/2008

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Baugesetz vom 11. Dezember 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef